

Amtliche Publikation

Gemeinderat
Adresse Breitenhofstr. 30, Postfach 373, 8630 Rüti ZH
Email info@rueti.ch
Datum 6. März 2026
Seite 1/1

Förderung von Energiesparmassnahmen – Inkraftsetzung der mit Gemeinderatsbeschluss 2025-34 beschlossenen Aufhebung von Art. 8 des Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 per 10. April 2026 (Änderung vom 24. Februar 2026)

Der Gemeinderat hat mit Gemeinderatsbeschluss 2025-34 vom 11. März 2025 unter anderem die Aufhebung von Art. 8 des Förderreglements für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 beschlossen. Gegen diesen Beschluss ging ein Rekurs ein. Der Rekurrent beanstandete aber die Aufhebung von Art. 8 nicht. Der Bezirksrat Hinwil hat in seinem Beschluss vom 11. November 2025 festgelegt, dass der Rekurs hinsichtlich Anpassungen im Bereich Wärmenetz gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen wird. Der Rekurrent erhob keinen Rekurs zu dieser Entscheidung. Der Gemeinderat hat in seinem Beschluss 2026-42 vom 24. Februar 2026 nun erneut die Inkraftsetzung zur Aufhebung von Art. 8 des Förderreglements für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 beschlossen, nun per 10. April 2026.

Der Gemeinderatsbeschluss 2026-42 vom 24. Februar 2026 liegt in der Abteilung Präsidiales, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti, während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf. Zudem kann der Gemeinderatsbeschluss unter www.rueti.ch/beschluesse eingesehen werden.

Gegen den Zeitpunkt des Inkrafttretens am 10. April 2026 (Dispositivziffer 1 Satz 1 im Gemeinderatsbeschluss 2026-42 vom 24. Februar 2026), kann innert 30 Tagen, von dieser Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Rüti, 6. März 2026